

**Nr. 23. Verordnung,**

die Anwendung der §§ 3 und 21 des Gesetzes vom 8. März 1838  
betreffend;

vom 7. Mai 1867.

Mit Allerhöchster Genehmigung und päpstlicher Ermächtigung und nachdem auch hinsichtlich der Anlagen für die evangelisch-lutherische Kirche das evangelisch-lutherische Kirchenregiment und die Landes Synode ihre Zustimmung erteilt haben, wird bestimmt, daß die §§ 3 und 21 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838 in Zukunft dahin anzuwenden sind, daß — soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und insbesondere unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, wonach zu den Kirchenanlagen einer Kirchengemeinde Bekenner eines dieser Kirchengemeinde fremden Glaubens und zu den Schulanlagen der Schulgemeinde der Mehrheit eines Ortes Mitglieder der Schulgemeinde einer confessionellen Minderheit dieses Ortes nur nach ihrem innerhalb des Kirchen- oder Schulbezirks gelegenen Grundbesitze zuzuziehen sind —

- a) in entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 27 der Revidirten Städteordnung und in § 18 der Revidirten Landgemeindeordnung die Milderkeit an den Kirchen- und Schullasten wegen Gewerbebetriebs in der Regel nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in Anspruch genommen und, wenn ein Gewerbebetrieb ständig in mehreren Kirchen- oder Schulbezirken stattfindet, in jedem dieser Bezirke ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Kirchen- und Schullasten gefordert werden kann, und
- b) auch juristische Personen unter den in den obengedachten Gemeindeordnungen über die Zugziehung solcher Personen zu den Gemeindeanlagen enthaltenen Voraussetzungen der Verpflichtung unterliegen, zu den Kirchen- und Schullasten beizutragen.

Nach erlangter Zustimmung der Oberlausiger Provinzialstände findet diese Verordnung auch für die Oberlausitz Anwendung.

Dresden, den 7. Mai 1867.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

v. Serber.

Göf.